



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

Rahmenvertrag

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK),
dieses vertreten durch den

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,
Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen,
nachfolgend: ZDPol,

- Auftraggeber -

und

[...]

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer **V-26/0316** des Auftraggebers folgender Rahmenvertrag
über die Lieferung von

Schirmmützen

4.300 Stück Schirmmützen oval blau

á

[...] € netto

150 Stück Schirmmützen oval weiß

á

[...] € netto

20 Stück Schirmmützen oval

á

[...] € netto

mit goldenem Eichenlaub

geschlossen.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach
- a) diesem Rahmenvertrag
 - b) die Vergabe- und Vertragsunterlagen einschließlich aller Anlagen in der zuletzt veröffentlichten Fassung
 - c) das Angebot des Auftragnehmers
 - d) die AGB des ZDPOL
 - e) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - a) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere gesetzliche Regelungen.
- (2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die konkrete beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt die Lieferung von **Schirmmützen** gemäß Vergabeunterlage und deren Anlagen im Abrufverfahren.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die auf Seite 1 beschriebenen Artikel auf der Grundlage des Vergabeverfahrens **V-26/0316** an den Auftraggeber zu liefern.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der Artikel bis zum Ablauf des Rahmenvertrages zu gewährleisten.

Der Auftraggeber strebt den Abruf des in der Vergabeunterlage Teil A unter Punkt 2 genannten Lieferumfangs innerhalb des Vertragszeitraums an. Die Mindestabnahme in Höhe von 75% des Netto-Angebotswertes wird zugesichert. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers für darüber hinaus gehende Bestellungen besteht nicht.

3. Der Höchstwert des Vertrages über die gesamte Laufzeit beläuft sich auf insgesamt (netto Angebotspreis +20%). Mit Erreichen des Höchstwertes (auch vor planmäßigem Vertragsende) entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe.

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung am xxxxx und endet nach 24 Monaten zum Monatsende am xxxxx.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

Er verlängert sich um weitere 12 Monate **bis zum xxxxx**, sofern der *Höchstwert* nicht erreicht ist oder er nicht drei Monate vor Vertragsende gemäß Satz 1 vom Auftraggeber gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Sofern in diesem Vertrag geregelt ist, dass bestimmte Verpflichtungen des Auftragnehmers für bestimmte Zeiträume bestehen, so bleiben diese Verpflichtungen von der Beendigung des Vertrages unberührt. Dies gilt insbesondere für Pflichten aus Sachmängelhaftung und Garantien.

2. Die Laufzeit von Einzelabrufverträgen, die auf Grundlage dieses Vertrages beauftragt wurden, bleibt von dem Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages unberührt.

§ 4 Kündigung des Vertrages/ einzelner Abrufe

1. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.
2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer;
 - b) Einsatz von Nachunternehmern, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für den Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat oder deren Einsatz dem Auftraggeber nicht nachträglich angezeigt und von diesem genehmigt wurde;
 - c) Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - d) Ablehnung des Vorproduktionsmusters gemäß § 9 Abs. 8 dieses Vertrages
 - e) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich der Auftragnehmer im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

- f) falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB;
 - g) Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zur Verschwiegenheit oder zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind;
 - h) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- 3. In den Fällen des Abs. 2 a) bis c) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßigem Verhalten aufgefordert und die Kündigung angedroht hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert.
- 4. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 a) bis h) kann nicht nur der gesamte Vertrag, sondern auch ein einzelner Abruf gekündigt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten entsprechend.
- 5. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- 6. Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- 7. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurück gegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten.
- 8. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

10. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Preisänderungen

1. Eine Preisanpassung gemäß Abs. 2 ist frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss möglich.
2. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn die Preise für Zulieferung, Energie, Materialien oder Rohstoffe, die für die Herstellung des Produktes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie Transportkosten – auch bei Änderungen des präferenziellen Ursprungs – aus Gründen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung nicht vorhersehen konnte, um mehr als 10% - bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung – steigen bzw. gestiegen sind. Die Voraussetzungen für die Preisanpassung sind unaufgefordert jeweils plausibel, transparent und für den Auftraggeber nachprüfbar nachzuweisen.
3. Die Preisanpassung muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag des Auftragnehmers auf Preisanpassung nicht zustande, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.
4. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
5. Preisermäßigungen sind dem Auftraggeber jederzeit und ohne Änderungsanzeige zu gewähren.

§ 6 Bestellung und Lieferung

1. Der Auftraggeber bestellt beim Auftragnehmer im jeweiligen Einzelfall verbindlich eine bestimmte Liefermenge unter Verwendung eines Auftragsvordrucks.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

2. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die Bestellung innerhalb der in seinem Angebot verbindlich erklärten Lieferfrist

- a) für den 1. Abruf bis zu [...] Tagen und
- b) ab dem 2. Abruf bis zu [...] Tagen

auszuführen.

3. Die Frist beginnt ab Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer, frühestens jedoch nach Bestätigung des Vorproduktionsmusters und Barcodefreigabe, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle montags bis freitags an die vom jeweiligen Auftraggeber/Besteller benannten Lieferorte.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufes an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für diesen jeweiligen Einzelabruf vor.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt (Feuerschäden, Überschwemmungen), Unruhen, kriegерische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Schließungen von Landesgrenzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.
- (2) Im Fall eines Leistungshindernisses gemäß Absatz 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich - nachdem sie von dem außergewöhnlichen Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

müssen - zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Die Vertragsparteien stimmen sich dazu ab, ob zur Abmilderung des Leistungshindernisses die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise geändert, die Arbeitsabläufe des Auftragnehmers modifiziert oder anderweitige erforderliche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Sämtliche Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

- (3) Soweit dem Auftragnehmer, dadurch dass er im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Absatz 2 erbringt, zusätzliche Kosten, wie z.B. zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“) entstehen, hat er den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer kann die Erstattung der zusätzlichen Kosten nur dann verlangen, wenn der Auftraggeber der Übernahme zuvor zugestimmt hat und eine entsprechende Vertragsänderung vereinbart wurde.
- (4) Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Monaten an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen gehindert, oder kann über die Änderung von Leistungen gemäß Abs. 2 oder die Übernahme von zusätzlichen Kosten durch den Auftraggeber gemäß Absatz 3 keine Einigung erzielt werden, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 9 Vorproduktionsmuster

1. Nach Abschluss des Vertrages und im Bedarfsfall vor Beginn der Fertigung für die jeweilige Bestellung ist dem Auftraggeber ein Vorproduktionsmuster vorzustellen.
2. Das Muster ist deutlich als Vorproduktionsmuster zu kennzeichnen.
3. Die Musterprüfung folgt den nachfolgend benannten Grundsätzen:
 - Die vorgestellten Vorproduktionsmuster- Bekleidungsstücke werden auf Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale geprüft.
 - Besonderes Augenmerk wird auf Form und Sitz, Maßhaltigkeit und fachgerechte Verarbeitung gerichtet sowie auf die weiteren Anforderungen, wie Farbmuster und in Anlageblättern, technischen Richtlinien gestellten Forderungen.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

- Die Fertigung muss äußerst sorgfältig und nach den allgemeinen Regeln der Technik erfolgen. Zutaten, z.B. Garne, müssen, soweit nicht anders vereinbart, zweckentsprechend und farblich dem Grundton angepasst sein.
 - Der Schnitt der Bekleidungsstücke hat den Forderungen der Leistungsbeschreibung und den Fertigungsmaßen der ausgeschriebenen Größen zu entsprechen.
4. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer mit der Fertigung beginnen. Die vorgestellten und freigegebenen Vorproduktionsmuster-Bekleidungsstücke sind für die Fertigung bindend und gelten als vereinbart.
 5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Änderung der Produktionsstätte anzuzeigen und ein von dieser gefertigtes Vorproduktionsmuster vorzulegen. Dieses wird nach dem in Nummer 3 geschilderten Verfahren geprüft und ggf. nach Ziffer 4 freigegeben.
 6. Bei produktionsbedingtem Modellwechsel ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Modellwechsel sofort anzuzeigen und ein neu gefertigtes Vorproduktionsmuster vorzustellen. Dieses wird nach dem in Nummer 3 geschilderten Verfahren geprüft. Die erforderliche Freigabe nach Ziffer 4 erfolgt, sofern das Muster den technischen Forderungen entspricht und die Qualität des neuen Modells gleich- oder höherwertig ist.
 7. Nach erfolgter Abwicklung der Bestellung geht das Muster in das Eigentum des Auftraggebers über.
 8. Weist das Vorproduktionsmuster auch nach einmaliger Aufforderung zur Mängelbeseitigung noch erhebliche Mängel auf und kann daher die Freigabe durch den Auftraggeber nicht erklärt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesamten Vertrag oder einen einzelnen Abruf zu kündigen.

§ 10 Innovationsklausel

1. Wenn aufgrund geänderter Anforderungen im Aufgabenvollzug seiner Kundinnen und Kunden und/oder Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der zu vergebene Leistung eine Weiterentwicklung des Artikels notwendig wird, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftragnehmer innerhalb der Vertragslaufzeit mit der Weiterentwicklung und / oder Lieferung etwaiger Testmuster des Artikels zu beauftragen. Für die Weiterentwicklung ist vom Auftraggeber eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.
2. Der Auftraggeber holt für die Beauftragung der Weiterentwicklung zunächst vom Auftragnehmer ein Angebot ein. Der Auftraggeber kann auf die Auftragserteilung verzichten, wenn die vom Auftragnehmer geforderte Aufwandsentschädigung unangemessen hoch ist.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Weiterentwicklung ein. Der Auftraggeber darf die geleistete Weiterentwicklung in zukünftigen Vergabeverfahren der jeweiligen Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen oder als Muster zu verwenden.

§ 11 Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch entsprechende Fertigungskontrollen, die in seinem Angebot unterbreiteten Qualitätsmerkmale seines Produktes sicherzustellen und auf Anforderung zu belegen. Bei der Ausführung der Leistung hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Güteprüfung durch den Auftraggeber

1. Zur Beurteilung der Qualität behält sich der Auftraggeber eine Güteprüfung während der laufenden Produktion und der Fertigware vor. Die Bereitstellung der Auslieferungsmenge ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Die Güteprüfung findet am Lieferort oder im Werk des Auftragnehmers statt. Bei Güteprüfungen im Werk des Auftragnehmers informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über Art, Umfang und Ort der Durchführung der Güteprüfung.
2. Die vertraglich vereinbarte Leistung wird auf Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Forderungen geprüft. Es werden der korrekte Materialeinsatz, eine haltbare und fachgerechte Verarbeitung, die Gestaltung, Maßhaltigkeit und Passform sowie ggf. die Übereinstimmung mit dem freigegebenen Vorproduktionsmuster überprüft.
3. Die Güteprüfung erfolgt nach folgendem Prüfplan:

AQL-Stichprobenprüfung nach DIN ISO 2859-1 - Prüfniveau I – mit AQL 2,5				
Losgröße	Erstprüfung (Prüfniveau I – mit AQL 2,5)		Wiederholungsprüfung vor Ablehnung der Lieferung (Prüfniveau II – mit AQL 2,5)	
	Stichproben-Stückzahl	zugelassene fehlerhafte Stücke	Stichproben-Stückzahl	zugelassene fehlerhafte Stücke
2 bis 8	2	0	2	0
9 bis 15	2	0	3	0
16 bis 25	3	0	5	0
26 bis 50	5	0	8	1
51 bis 90	5	0	13	1
91 bis 150	8	1	20	1
151 bis 280	13	1	32	2
281 bis 500	20	1	50	3
501 bis 1.200	32	2	80	5
1.201 bis 3.200	50	3	125	7
3.201 bis 10.000	80	5	200	10
10.001 bis 35.000	125	7	315	14



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

4. Die Prüfstücke werden durch den Auftraggeber in geeigneter Form gekennzeichnet.
5. Bei Zurückweisung der Leistung/Teilleistung bei nicht vertragsgerechter Ausführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese durch vertragsgemäße zu ersetzen. Wird die zulässige Zahl fehlerhafte Stücke überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme der Lieferung insgesamt zu verweigern. Bei Prüfung beim Auftraggeber wird die Ware zu Lasten des Auftragnehmers zurückgegeben.

§ 13 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist nur dann zu Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind und die Leistung nicht vom freigegebenen Vorproduktionsmuster abweicht.
2. Werden die im Prüfplan gemäß § 12 Abs. 3 dieses Vertrages genannten zulässigen Höchstzahlen mangelhafter Stücke überschritten, kann die **gesamte Lieferung zurückgewiesen werden**. Werden Stückzahlen, die eine Zurückweisung der gesamten Lieferung rechtfertigen, bei der Abnahmeprüfung nicht erreicht, können nur die mangelhaften Stücke zurückgewiesen werden.
3. Im Fall der Zurückweisung der Leistung gilt im Übrigen § 13 VOL/B (Bekanntgabe der Gründe, Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme bei behebbaren Mängeln).
4. Bei unwesentlichen Mängeln hat der Auftraggeber das Recht, die Leistung trotz Mängeln anzunehmen und den Preis zu mindern.
5. Wird die Leistung wegen nicht behebbarer Mängel oder wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung sowie nach erneuter Vorstellung zur Abnahme nicht abgenommen, stehen dem Auftraggeber bei berechtigter Zurückweisung der Leistung die gesetzlichen Leistungsstörungenrechte des BGB zu (§§ 280-284, 320-326 BGB). Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Qualitätsprüfung während der Vertragslaufzeit

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach erfolgter Abnahme aus einer Lieferung einzelne Artikel als Stichprobe zu entnehmen und mittels Laboruntersuchung daraufhin zu prüfen, ob die Qualitätsanforderungen der in der Leistungsbeschreibung geforderten Zertifikate tatsächlich eingehalten werden.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

2. Wird bei der Untersuchung der Stichprobe ein bei der Abnahme nicht erkennbarer Mangel festgestellt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des BGB zu.

§ 15 Bearbeitung von Reklamationen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reklamationen umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die Eingangsbestätigung der reklamierten Ware, die Bewertung und Information zur Anerkennung/Ablehnung (Begründung) sowie Nachbesserungen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - a) Reklamationen innerhalb der in seinem Angebot verbindlich erklärten Frist von [...] Tagen zu beantworten und
 - b) Mängelbeseitigungen / Ersatzlieferungen innerhalb von [...] Tagen

durchzuführen.

§ 16 Vertragsstrafe bei Verzug

1. Wenn der Auftragnehmer die in § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Fristen je Bestellung um mehr als eine Woche überschreitet, kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Verschulden eines Zulieferers hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.
2. Die Vertragsstrafe beträgt für jede (Teil-)Lieferung je angefangenen Werktag der Überschreitung 0,08 % des Einzelbestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Netto-Rechnungsbetrags.
3. Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB geltend.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

Gewährleistung

Der Auftragnehmer erbringt dem Auftraggeber alle Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln. Insbesondere stellen alle negativen Abweichungen von den Leistungsmerkmalen der Leistungsbeschreibung beziehungsweise von den ergänzenden Aussagen des Angebotes des Auftragnehmers einen Mangel dar.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt jeweils mit der mangelfreien Abnahme des jeweiligen Abrufes durch den Auftraggeber gemäß § 13 dieses Rahmenvertrages. Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird die Gewährleistungsfrist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

§ 17 Schadensersatz

- (1) Liegt die Ursache für Nachlieferungen wegen schuldhafter Nichteinhaltung der Lieferfrist beim Auftragnehmer, ist dieser dem Auftraggeber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die diesem aufgrund der Nachlieferungen entstehen. Zu diesen Mehraufwendungen zählen insbesondere Versandkosten und Lohnkosten für eingesetztes Personal.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden. Ihm obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

§ 18 Schadensersatz bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 20 % des Beschaffungswertes an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der einzelne Abruf gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.



C. Rahmenvertrag

V-26/0316 Schirmmützen für Polizei der Länder BRB und BLN

§ 19 Zahlungen und elektronische Rechnungsstellung

1. Gemäß den Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg erfolgen Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen. Bei Gewährung von Skonto in Höhe von mindestens 2 v. H. beträgt das Zahlungsziel mindestens 14 Tage. Die Skontofrist beginnt einen Tag nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Besteller.
2. Für die elektronische Rechnungsstellung stellt das Land Brandenburg ein zentrales Verwaltungsportal, auf dem elektronische Rechnungen eingereicht werden können, unter „<https://xrechnung-bdr.de>“ zur Verfügung. Die für den Zentralsdienst der Polizei des Landes Brandenburg geltende Leitweg-ID für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen lautet: **12-121096894459918-43**.
3. Die USt-ID-Nr. des ZDPol lautet: **DE811474512**

§ 20 Sonstige Bestimmungen

1. Aus Sicherheitsgründen dürfen die zur Fertigung beauftragten Artikel, soweit sie mit der Kennzeichnung „Polizei“, „Justiz“ oder Hoheitsemblemen versehen werden, nicht Dritten überlassen werden. Nicht abgenommene Artikel sind unter Entfernung der Kennzeichnung des Hoheitsblems so zu vernichten, dass ihre ursprüngliche Verwendungsabsicht nicht mehr erkennbar ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Erfolgen die Änderungen oder Ergänzungen in Textform gemäß § 126 b BGB, so ist die Vertragsänderung durch beide Vertragsparteien mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu unterzeichnen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Zossen, den

....., den

i. A.

.....

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Zentralsdienst der Polizei

.....

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Auftragnehmer